

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Stanzach hat in seiner Sitzung vom 04.07.2019 den Beschluss gefasst, aufgrund der Bestimmungen des § 1 des Gesetzes über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden, LGBl. Nr. 4/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 32/2017, folgende Verordnung zu erlassen:

§ 1

Straßenbezeichnungen

Im Interesse der besseren Orientierung und Auffindbarkeit werden die folgenden Straßennamen für die angeführten Ortsteile erlassen.

- A. Für den Ortsteil „Sand“ lautet die Straßenbezeichnung „Sand“
- B. Für den Ortsteil „Darr“ lautet die Straßenbezeichnung „Darr“
- C. Für den Ortsteil „Mühläcker“ lautet die Straßenbezeichnung „Mühläcker“
- D. Für den Ortsteil „Lend“ lautet die Straßenbezeichnung „Lend“
- E. Für den Ortsteil „Hinteregg“ lautet die Straßenbezeichnung „Hinteregg“

Die betroffenen Verkehrsflächen sind in den **Beilagen A, B, C, D und E** dieser Verordnung dargestellt.

§ 2

Hausnummernänderung im Ortsteil „Sand“

Gemäß § 4 Abs. 6 Gesetz über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden LGBl. Nr. 4/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 32/2017, soll für die in der **Beilage A** betroffenen Verkehrsflächen folgende Gebäudenummerierung erlassen werden:

Gebäudenummerierung alt	Gebäudenummerierung neu
Gp. 2526	Sand 1
Stanzach 133	Sand 2
Stanzach 65	Sand 3
Stanzach 68	Sand 4
Stanzach 59	Sand 5
Stanzach 57	Sand 6
Stanzach 58	Sand 7

§ 3

Hausnummernänderung im Ortsteil „Darr“

Gemäß § 4 Abs. 6 Gesetz über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden LGBl. Nr. 4/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 32/2017, soll für die in der **Beilage B** betroffenen Verkehrsflächen folgende Gebäudenummerierung erlassen werden:

Gebäudenummerierung alt	Gebäudenummerierung neu
Stanzach 80	Darr 1
Stanzach 79	Darr 2
Stanzach 78	Darr 3
Stanzach 77	Darr 4
Stanzach 76	Darr 5
Stanzach 75	Darr 6
Stanzach 74	Darr 7
Stanzach 122	Darr 8
Stanzach 62	Darr 9
Stanzach 73	Darr 10
Stanzach 64	Darr 11
Stanzach 72	Darr 12
Stanzach 70	Darr 13
Stanzach 71	Darr 14
Gp. 2556	Darr 15
Stanzach 125	Darr 16
Stanzach 124	Darr 17
Gp. 2568/1	Darr 17a
Stanzach 128	Darr 18
Gp. 2563	Darr 18a
Stanzach 129	Darr 19
Stanzach 130	Darr 20
Stanzach 131	Darr 21
Stanzach 126	Darr 22

§ 4

Hausnummernänderung im Ortsteil „Mühläcker“

Gemäß § 4 Abs. 6 Gesetz über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden LGBl. Nr. 4/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 32/2017, soll für die in der **Beilage C** betroffenen Verkehrsflächen folgende Gebäudenummerierung erlassen werden:

Gebäudenummerierung alt	Gebäudenummerierung neu
Gp. 2570	Mühläcker 1

Gp. 2571	Mühläcker 2
Gp. 2572	Mühläcker 3
Stanzach 123	Mühläcker 4
Gp. 2573	Mühläcker 5
Gp. 2568/2	Mühläcker 6
Gp. 2574	Mühläcker 7
Gp. 2568/3	Mühläcker 8
Gp. 2575	Mühläcker 9
Gp. 2567	Mühläcker 10
Stanzach 148	Mühläcker 11

§ 5

Hausnummernänderung im Ortsteil „Lend“

Gemäß § 4 Abs. 6 Gesetz über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden LGBl. Nr. 4/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 32/2017, soll für die in der **Beilage D** betroffenen Verkehrsflächen folgende Gebäudenummerierung erlassen werden:

Gebäudenummerierung alt	Gebäudenummerierung neu
Stanzach 110	Lend 1
Gp. 2000/62	Lend 1a
Gp. 2000/63	Lend 1b
Gp. 2681/1 (Tischlerei Spitzer)	Lend 2
Stanzach 88	Lend 3
Stanzach 88a	Lend 3a
Stanzach 149	Lend 4
Stanzach 109	Lend 5
Gp. 2698	Lend 6
Gp. 2697	Lend 6a
Gp. 2693	Lend 7
Gp. 2694 (Stanzach 154)	Lend 7a
Gp. 2682	Lend 7b
Gp. 2692	Lend 8
Stanzach 151	Lend 9
Gp. 2690	Lend 10
Gp. 2704/2	Lend 11
Stanzach 143	Lend 12
Stanzach 107	Lend 13
Stanzach 108	Lend 14
Stanzach 89	Lend 14a
Stanzach 60	Lend 15
Stanzach 100	Lend 16
Stanzach 140	Lend 16a
Stanzach 56	Lend 17

Gp. 2709	Lend 17a
Gp. 2714	Lend 17b
Stanzach 49	Lend 18
Gp. 2689	Lend 18a
Gp. 2688	Lend 18b

§ 6

Hausnummernänderung im Ortsteil „Hinteregg“

Gemäß § 4 Abs. 6 Gesetz über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden LGBl. Nr. 4/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 32/2017, soll für die in der **Beilage E** betroffenen Verkehrsflächen folgende Gebäudenummerierung erlassen werden:

Gebäudenummerierung alt	Gebäudenummerierung neu
Stanzach 16	Hinteregg 1
Stanzach 15	Hinteregg 2
Stanzach 61	Hinteregg 3
Stanzach 135	Hinteregg 4
Stanzach 14	Hinteregg 5
Stanzach 13	Hinteregg 6
Stanzach 12	Hinteregg 7
Stanzach 113	Hinteregg 8
Stanzach 11	Hinteregg 9
Gp. 2183	Hinteregg 10
Gp. 2184	Hinteregg 10a
Stanzach 81	Hinteregg 11
Stanzach 55	Hinteregg 12
Stanzach 55a	Hinteregg 12a
Stanzach 54	Hinteregg 13
Stanzach 67	Hinteregg 14
Stanzach 82	Hinteregg 15
Stanzach 84	Hinteregg 16
Stanzach 83	Hinteregg 17
Stanzach 85	Hinteregg 18
Stanzach 139	Hinteregg 19
Gp. 2279	Hinteregg 20

§ 7

Art und Gestaltung der Hausnummerntafeln

Es sind einheitliche Hausnummerntafeln aus Aluminiumblech nach folgenden Kriterien zu verwenden:

Untergrund: Folie blau

Umrandung: nach innen gerundete Ecken (Zierrand), Folie weiß

Schriftart: Times New Roman in weiß

Abmessungen: 220 mm x 160 mm x 2 mm

Die Beschriftung erfolgt dreizeilig wobei in der ersten Zeile der Gemeindefname „Gem. Stanzach“, in der zweiten Zeile die Hausnummer und in der dritten Zeile die Straßenbezeichnung zu stehen hat.

§ 8

Künftige Nummerierung von Gebäuden

Die künftige Nummerierung der Gebäude erfolgt gemäß den vorliegenden Konzepten welche als **Beilage A1, B1, C1, D1 und E1** dieser Verordnung beiliegen. Die Zuteilung der Hausnummern erfolgt vom Beginn der Verkehrsfläche ausgehend in aufsteigender Reihenfolge, wobei die Vergabe der geraden und ungeraden Nummern aufgrund der besseren Orientierungsmöglichkeit nicht durchgehend auf beide Straßenseiten aufgeteilt wird. Teilweise werden Nummern für künftige Bebauungen freigehalten und sind nach der Bebauung dieser Grundstücke zuzuweisen. Sofern keine freigehaltene Nummer für die künftige Bebauung zur Verfügung steht, sind entsprechende Ergänzungen durch den Zusatz von Kleinbuchstaben vorzunehmen. Die Zuweisung der Nummern für künftige Bebauungen erfolgt durch den Bürgermeister.

§ 9

Art und Gestaltung der Straßentafeln

Es werden einheitliche Straßentafeln aus Aluminiumblech nach folgenden Kriterien verwendet:

Untergrund: Folie blau

Umrandung: nach innen gerundete Ecken (Zierrand), Folie weiß

Schriftart: Times New Roman in weiß

Abmessungen: 550 mm x 150 mm x 2 mm

620 mm x 150 mm x 2 mm

750 mm x 150 mm x 2 mm

Die Beschriftung erfolgt einzeilig mit dem Straßennamen. Je nach Platzbedarf der Schriftzeichen, ist eine der oben genannten Abmessungen zu verwenden.

§ 10

Anbringung der Hausnummerntafel

Die Hausnummerntafel ist am jeweiligen Gebäude gemäß den Bestimmungen des § 5 des Gesetzes über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden LGBl. Nr. 4/1992 in der Fassung LGBl Nr. 32/2017, anzubringen. Die Anbringung der Tafel hat spätestens 8 Wochen nach der Fertigstellung des Gebäudes durch den Gebäudeeigentümer zu erfolgen.

§ 11 Kosten

Die Gemeinde hebt zur Kostendeckung für die Anbringung der Hausnummerntafel eine einmalige Pauschalgebühr von 15 Euro ein. Für die Herstellungskosten wird ein einmaliger Betrag von 20 Euro eingehoben.

Im Zuge von Neunummerierungen von ganzen Straßenabschnitten oder von mehreren Siedlungsbereichen übernimmt die Gemeinde die Kosten für den Austausch der vorhandenen Hausnummerntafeln.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Stanzach, am 09.07.2019

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(H. P. Außerhofer)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:









